



**Braunschweigische
Landschaft e.V.**

Braunschweigische Landschaft e.V. – Löwenwall 16, 38100 Braunschweig

Tel.: 0531- 28 019 750/751
Fax 0531- 28 019 755

info@braunschweigischelandschaft.de
www.braunschweigischelandschaft.de

Satzung der Braunschweigischen Landschaft e. V.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung

vom 6. August 2014

Sie erreichen uns
mit der Straßenbahn: Linie 2 und 5 – Haltestelle Leonhardstraße
mit dem Bus:
Linie 412 – Haltestelle Leonhardstraße

Bank:
Nord/LB Braunschweig
BLZ 250 500 00
Konto 312 603

§ 1 Name, Sitz, Registergericht

- (1) Der Verein führt den Namen „Braunschweigische Landschaft e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der kulturellen und historischen Belange der Region Süd-Ost-Niedersachsen. Hierzu gehört die:
 - a) Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen, vor allem im Bereich der Geschichte der Region Süd-Ost-Niedersachsen,
 - b) Förderung kultureller Bestrebungen von Verbänden, Gruppen und Vereinigungen,
 - c) Förderung der Kunst und des Kunsthandwerkes,
 - d) Erhaltung und Entwicklung der örtlichen und regionalen, historisch gewachsenen, kulturellen Ausdrucksformen,
 - e) Förderung des Natur- und Denkmalschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Arbeitsgruppen ehrenamtlich Tätiger, die Herausgabe von Publikationen und die Durchführung von Veranstaltungen.
- (4) Der Verein arbeitet in Erfüllung seiner Aufgaben mit den staatlichen und kommunalen Behörden und Stellen zusammen. Die behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 3 Idealverein, Gemeinnützigkeit, Bindung der Vereinsmittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder sind die Landkreise Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter; der Landkreis Goslar ist zum 31.12.1992 ausgetreten. Die kreisfreie Stadt Wolfsburg ist zum 01. Januar 2002 aufgenommen worden.
- (2) Landkreise und kreisfreie Städte wie auch kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände können dem Verein als Vereinsmitglieder beitreten. Ebenso können Vereine, andere Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse von natürlichen und juristischen Personen Vereinsmitglieder werden.

- (3) Darüber hinaus können Landkreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden sowie Vereinigungen, Verbände, andere Zusammenschlüsse und natürliche Personen des öffentlichen Lebens als „sonstige Vereinsmitglieder“ in den Verein aufgenommen werden. Die sonstigen Vereinsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung (§ 6) keinen Sitz und keine Stimme und sind von der Mitgliedsbeitragspflicht und Umlagenfinanzierung (§ 11) freigestellt. Sie sind Vereinsmitglieder im Beirat (§ 9).
- (4) Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden aus dem Verein austreten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Für sonstige Vereinsmitglieder gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Erweiterte Vorstand,
- d) der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
- a) je 3 Vertreterinnen/Vertreter der dem Verein angehörenden Landkreise und kreisfreien Städten sowie
 - b) je 1 Vertreterin/Vertreter einer kreisangehörigen Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbandes, Vereins, Verbands oder sonstigen Zusammenschlusses sowie
 - c) 2 Vertreterinnen/Vertreter des Beirats ohne Stimmrecht (die/der Vorsitzende/r des Beirats und die/der Vertreter/in).

Für die Landkreise und kreisfreien Städte gehören 2 Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft sowie in der Regel die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliederversammlung an. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch Bevollmächtigte einzeln oder dauerhaft vertreten lassen. Die Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften sind für den Zeitraum einer kommunalen Wahlperiode von den Mitgliedern zu benennen. Ist die Vertretung der einzelnen Gebietskörperschaft an ein Ratsmandat oder eine Beschäftigung geknüpft, so ist im Falle des Ausscheidens aus diesem Amt eine sofortige Abberufung und Nachbenennung durch das Mitglied möglich. Nach Ablauf einer kommunalen Wahlperiode bleiben die Vertreterinnen/Vertreter bis zur Bildung der neuen Mitgliederversammlung im Amt.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Wahl der/ des 1. und der/ des 2. Vorsitzenden sowie – für den Erweiterten Vorstand – einer Vertreterin/ einem Vertreter jedes Mitglied, das nicht bereits durch die Besetzung der Position der/ des 1. und der/ des 2. Vorsitzenden im Vorstand vertreten ist, aus dem Kreis der von den Mitgliedern in die Mitgliederversammlung entsandten Vertreterinnen/Vertreter,
 - b) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung auch durch Dritte sowie die Festsetzung der Höhe der Beiträge, die zur Deckung des Aufwandes erforderlich sind,
 - c) die Beauftragung und Wahl des Abschlussprüfers,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
 - e) das Jahresprogramm,
 - f) die Durchführung von Projekten nach § 2 Abs. 3,
 - g) die Aufnahme weiterer Mitglieder,
 - h) den Erlass ihrer Geschäftsordnung,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) die Auflösung des Vereins,

- k) die Festlegung der Geschäftsführung,
- l) die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Personal- und Mietkostenumlagen (§ 11 Abs. 2).

Der Vorstand kann ihr auch andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beschlussfassung vorlegen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann in Einzelfällen Angelegenheiten an den Erweiterten Vorstand delegieren, soweit dies nicht gesetzlich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte entsandte Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe eines jeden Mitgliedes erfolgt jeweils durch eine/einen vom einzelnen Mitglied dafür benannte/n Vertreterin/ Vertreter (Stimmführerin/Stimmführer). Das Stimmrecht eines Mitgliedes, d. h. einer Vertretungskörperschaft, kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder durch eine Vertreterin/ einen Vertreter vertreten ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen erfasst. Beschlüsse, die die Änderung der Satzung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch die/ den 1. Vorsitzende(n) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Sonstige Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 3) werden nicht geladen. Über die Mitgliederversammlung fertigt die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer eine Niederschrift, die von ihr/ihm und der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden sowie der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Die/ der 1. Vorsitzende und die/ der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich, oder jede(r) von ihnen in Gemeinschaft mit der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer. Zur Ausführung der kassenrelevanten Geschäfte kann sich der Vorstand einer Bevollmächtigten / eines Bevollmächtigten bedienen.
- (3) Verpflichtungen für den Verein, deren Gesamtbetrag die Summe von 3.000 € nicht überschreitet, kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eigenverantwortlich eingehen. Über diese eingegangenen Verpflichtungen ist dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten.
- (4) Nach Ablauf einer kommunalen Wahlperiode bleiben die/ der 1. und die/ der 2. Vorsitzende bis zur Wahl der/ des neuen 1. und der/ des neuen 2. Vorsitzenden im Amt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 7),
 - b) je einer Vertreterin / einem Vertreter jedes Mitgliedes, das nicht bereits durch die Besetzung der Position der/ des 1. und der/ des 2. Vorsitzenden im Vorstand vertreten ist,
 - c) der /dem Vorsitzenden des Beirates (§ 9).
- (2) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder zu b) endet am Tage nach der ersten Mitgliederversammlung nach einer allgemeinen Kommunalwahl. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es zurücktritt oder von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der vertretenen Stimmen abberufen wird.

- (3) Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Erweiterte Vorstand entscheidet in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Beirat

- (1) Die sonstigen Vereinsmitglieder bilden einen Beirat, in den sie je eine/n von ihnen bestimmte/n Vertreterin/ Vertreter berufen. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrem Kreis eine/n Vorsitzende/n, die/ der dem Erweiterten Vorstand (§ 8) mit Stimmrecht angehört sowie eine/n Vertreterin/ Vertreter. Die bzw. der Vorsitzende als auch die Vertreterin bzw. der Vertreter sollen nach Möglichkeit aus dem Kreis der Arbeitsgruppensprecherinnen bzw. Arbeitsgruppensprecher gewählt werden. Sowohl Vorsitzende(r) als auch Vertreter(in) gehören der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht an. § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend (Wahlperiode).
- (2) Der Beirat ist bei den Entscheidungen der Mitgliederversammlung über das Jahresprogramm (§ 6 Absatz 2 e) sowie über die Durchführung von Projekten nach § 2 Abs. 3 (§ 6 Absatz 2 f) zu hören. Es bestehen Arbeitsgruppen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer erledigt ihre/ seine Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes. Sie/ Er bereitet insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Sie/ Er führt ferner die laufenden Geschäfte des Vereins und unterrichtet den Vorstand über die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere über die von ihr/ ihm getroffenen wichtigen Entscheidungen sowie über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt unentgeltlich.

§ 11 Mitgliederbeiträge, Einnahmen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Zahlungen seiner Mitglieder, Zuschüsse und Spenden.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben im Geschäftsjahr einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitrag zu zahlen. Neben der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages beteiligt sich das Mitglied an einer jährlichen Personal- und Mietkostenumlage, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jährlich beschließt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zahlungen sind jeweils zum 1. April des Geschäftsjahres fällig.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins trifft die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.